

**Entscheidung Nr. 12112 (V) vom 4.9.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.9.2015**

Von Amts wegen auf Anregung von:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte zu 1):

[REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbeteiligter zu 2):

[REDACTED]
[REDACTED]

Az.: SV 0216 B – VWB – Nr. 1383/2015

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 08.07.2015 eingegangene Anregung am 4.9.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Die DVD „Kill that bitch“,
Dustin Mills Productions,
Anschrift unbekannt,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die verfahrensgegenständliche DVD „**Kill that bitch**“ wurde von der Firma Dustin Mills Productions, welche in Toledo, Ohio, USA, ansässig ist, produziert. Eine Anschrift konnte nicht ermittelt werden. Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horror/Splatter-Film in englischer Sprache, welcher im Jahr 2014 veröffentlicht wurde. Regie führt Dustin Mills, von dem auch das Drehbuch stammt. Darsteller(innen) sind unter anderem Brandon Salkil, Haley Jay Madison und Erin R. Ryan. Die Laufzeit der DVD beträgt ca. 68 Minuten. Sie enthält neben dem Hauptfilm eine von Dustin Mills kommentierte Fassung des Films.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Ein Mann, welcher eine weiße Maske im Gesicht trägt, ist hinter einer Gruppe von fünf jungen Frauen her, um diese – eine nach der anderen – zu töten. Er nimmt zunächst Kontakt per SMS mit Ihnen auf und schickt seinen zukünftigen Opfern Fotos seiner bisherigen Taten. Den Frauen ist der Täter offensichtlich bekannt und sie haben sich auf seine Wiederkehr, v.a. durch das Erlernen von Kampfsporttechniken, vorbereitet. Er tötet die Frauen bis lediglich eine übrig bleibt. Der ersten Frau trennt er u.a. mehrere Fingerkuppen mit einer Zange ab und stößt ihr schließlich ein Messer in den Kopf. Der nächsten sägt er durch den Mund den Schädel auf. Eine weitere Frau bringt er mittels zahlreicher Schläge mit einem Schlagring ins Gesicht zu Tode. Einer anderen jungen Frau schneidet er mit einem Messer die Kehle auf und sie verblutet. Mit der einzig verbliebenen Protagonistin liefert er sich zunächst einen heftigen Schlagabtausch und es gelingt dieser, ihn zu überwältigen und an einen Stuhl zu fesseln. In dieser Szene wird für die Rezipierenden erkennbar, dass sie in der Vergangenheit seine Familie umgebracht hat und er sich hierfür an ihr und ihrer Familie rächen will. Ihm gelingt es schließlich, sich zu befreien. Es kommt zu einem erneuten Aufeinandertreffen, in dessen Zuge sich die Frau in einen Werwolf verwandelt und schlussendlich verwundet wird und stirbt.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 06.07.2015 an, die verfahrensgegenständliche DVD, welche im Rahmen einer Zolleinfuhrkontrolle einbehalten wurde, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, da eine Internetrecherche den Verdacht einer Jugendgefährdung nahe lege.

Eine Anschrift von Dustin Mills oder Dustin Mills Productions konnte im Rahmen der durchgeführten Internetrecherche nicht ermittelt werden. Es wurde jedoch das unter der URL [REDACTED] bereitgestellte Kontaktformular genutzt und durch Nachricht vom 03.08.2015 darum gebeten, eine postalische Anschrift zwecks form- und fristgerechter Benachrichtigung zu übermitteln. Eine Mitteilung fand nicht statt. Die Verfahrensbeteiligten konnten daher nicht gem. § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „**Kill that bitch**“, Dustin Mills Productions, Anschrift unbekannt, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend,

wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Das 3er-Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewalt- und Folterszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Verstärkt wird die Wirkung der einzelnen Handlungen durch eine deutliche akustische Untermalung. Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 7: Eine junge Frau ist an einen Stuhl gefesselt. Der maskierte Mann nimmt gewaltsam ihre rechte Hand und trennt mit einer Zange die Fingerkuppe ihres Zeigefingers ab, was in Nahaufnahme zu sehen ist. Hierbei tritt Blut aus und die Frau windet sich vor Schmerzen. Sodann führt er die Zange in ihre Nase ein und bereitet ihr ebenfalls Schmerzen. Schließlich trennt er mit der Zange nacheinander weitere Fingerkuppen der rechten Hand ab. Sie wird hiervon ohnmächtig.
- Min. 8: Die junge Frau wacht wieder auf, als der Maskierte mit der Zange erneut ihre Nasenscheidewand malträtiiert und es tritt Blut aus der Nase aus. Zwischenzeitlich sind die abgetrennten Fingerkuppen, die in einer Blutlache auf dem Boden liegen, zu sehen. Er nimmt nun auch ihre linke Hand, um weitere Fingerkuppen abzutrennen. Schließlich sticht er ihr ein Messer in die Schädeldecke, was jedoch nicht im Bild präsentiert wird.
- Min. 34: Eine weitere junge Frau ist an einen Stuhl gefesselt. Der Maskierte schneidet ihr mit einem Messer horizontal in den Mund und sägt ihre Mundwinkel und die Wangen bis hin zum Schädel auf. Die untere Zahnreihe der Frau sowie eine blutige Masse sind im Bild zu sehen. Der Vorgang wird in Großaufnahme präsentiert.
- Min. 42: Eine andere junge Frau wird von dem Maskierten überwältigt und in Rückenlage auf den Boden verbracht. Er schlägt ihr mit einem Schlagring vielfach ins Gesicht. Diese Szene wird akustisch untermalt durch zerberstende Geräusche. Parallel wird ein beruhigend anmutendes Lied mit dem Titel „This Little Light of Mine“ gespielt, welches als Gospel- bzw. Kinderlied bekannt ist. Zudem wird zwischenzeitlich eine weitere junge Frau, welche im Nebenzimmer ein Bad nimmt, eingeblendet. Der Mann schlägt weiter immer wieder auf das blutige und inzwischen stark malträtiierte Gesicht der Frau ein, was im Detail im Bild zu sehen ist.
- Min. 43: Der maskierte Mann fasst in die Haare der Frau und hebt ihren Kopf an. Ihr vollkommen deformiertes Gesicht wird in Großaufnahme eingeblendet. Ihre Zunge hängt schief aus dem Mund heraus und sie hat mehrere große, klaffende und blutige Wunden im Gesicht. Die Frau gibt einen krächzenden Laut von sich und ist offensichtlich dem Tode nahe. Das Bild verharrt mehrere Sekunden auf ihrem Gesicht und der Mann schmeißt sie wieder zu Boden. Er schlägt weitere vier Mal mit großer Wucht auf ihren Kopf ein und es sind wiederum zerberstende Knochen zu hören. Im Bild ist hierbei nicht ihr Gesicht, sondern es sind ihre Beine, die anfänglich noch zucken und schließlich leblos zusammensacken, zu sehen.

Der vorliegende Film geht mit seinen brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horror/Splatter-Filmen dargeboten wird. Die präsentierten Gewaltpitzen bringen die Geschichte nicht voran und sind selbstzweckhaft inszeniert. Sie erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen, wie das mehrfache Einschlagen auf das Gesicht mit dem Schlagring und die Darbietung des deformierten Gesichts der jungen Frau und dem dazugehörigen zerberstendem Geräusch. Das auf der Bildebene Gezeigte wird in dieser Szene überdies verharmlost, indem im Hintergrund eine akustische Version des Kinderliedes „This Little Light of Mine“ gespielt wird. Als besonders drastische Szene ist auch das Abtrennen der Fingerkuppen mit der Zange anzuführen.

Problematisch ist – neben den soeben aufgeführten einzelnen Szenen – insbesondere auch der Umstand, dass über eine Länge von etwas über einer Stunde nahezu ausschließlich Gewalt-, Folter- und Tötungsszenarien in großer Dichte aneinandergereiht werden. Es fehlt an einer komplexen Rahmenhandlung. Hierdurch werden den Rezipierenden keine ausreichenden Erholungspausen verschafft, die es ermöglichen, sich von dem Gesehenen zu distanzieren.

Der vorliegende Film ist geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung herunterzusetzen. Zudem besteht die Gefahr, dass insbesondere eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch diese Szenen zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums überdies geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise.

Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen den Inhalt insgesamt prägen und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Der Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich im Internet vereinzelt Kritiken, wobei das Echo geteilt ist. Hervorgehoben werden vor allem die schauspielerische Leistung der Darsteller und die künstlerische Umsetzung durch Dustin Mills. Eine negative Bewertung findet allerdings die Rahmenhandlung, welche als wenig originell beschrieben wird. Zudem wird die große Dichte an Nacktheit und Gewalt, vor allem gegenüber Frauen, kritisch erwähnt.

Beispielhaft wird auf die folgenden, auszugsweise dargestellten Online-Rezensionen verwiesen:

„Kill That Bitch is a tricky film for a reviewer. It constantly borrows its imagery, making it almost completely unoriginal. The killer is always seen wearing what can be described as a cheap imitation plague mask: it looks like one of those kid's halloween costume masks with a rubber band to hold it on. [...] Kill That Bitch may or may not be the movie for you. It certainly wasn't for me. Even though I really didn't like it and found it deeply flawed, totally unfocused, all over the place and borderline incoherent at times, it maintains a weird charm that I know some of you will love. It also really delivers the gratuitous nudity and the brutal violence. Many of you will love that as well. Its use of practical effects in a few places is great, and hearing that there was no CGI used in the film is very impressive.”

„There's a copious amount of nudity on display here but nudity is a running theme in all of Mills' films so I had no problem with it but I'm guessing that a few of you might. There's no sex in the film at all but there's violence – a whole lot of violence. And it's nearly all against women so if you have an issue with scenes featuring women being brutalized (in loving close up) by a masked lunatic with a sharp knife then stay far away. [...] But all of this comes to what end? I'm not gonna spoil it for anyone but I truly thought the ending was so ridiculous that it negated nearly everything good about the film. Suffice it to say that it is unexpected & it surprised me completely. Doesn't mean I liked it though, I thought it was really silly. [...] All actors involved perform adequately enough (Jessica Cook is especially good) but they're overshadowed by the extreme violence & nudity on display.”

„The film has beautiful lighting and cinematography which mixed well with the beautiful women and amazing kill scenes. The acting in this film is great. Each cast member submerged themselves in their roles and it shows perfectly.”

Positiv

„This may be Dustin Mills' most artistic horror film to date. His use of carefully planned shots, lighting, music, and his use of time stretching at certain points are nothing short of amazing. With these talents and the obvious hard work Mills put into this production, it is a demonstration of everything that independent horror can and should be. As usual, Mills continues to surround himself with talented people and the results are evident.”

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle teilt die durchwachsene künstlerische Bewertung des Filmes. Künstlerische Elemente finden sich etwa in der Art der Kameraführung, der Leistung der Darsteller und den – trotz des sehr geringen Budgets – kreierten Spezialeffekten. Die Rahmenhandlung ist jedoch, wie bereits in einer der oben aufgeführten Rezensionen anmerkt, eher dürrig ausgestaltet: Ein maskierter Mann tötet nacheinander mehrere Frauen auf bestialische Art und Weise. Wie sich später herausstellt, tut er dies aus Rache, da seine Familie zuvor durch eine der Frauen, welche sich bei Vollmond in einen sehr künstlich aussehenden Werwolf verwandelt, getötet wurde. Eine tiefergehende Intention kann das Gremium hierin nicht erkennen. Der Film erschöpft sich zu großen Teilen in einer Aneinanderreihung von Grausamkeiten und schockierenden Szenen.

Die vorhandenen künstlerischen Elemente können nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht darüber hinwegtäuschen, dass die oben festgestellte Jugendgefährdung ganz erheblich ist. Die derart umfangreiche und detaillierte Ausweitung der Gewaltakte kann die künstlerisch hochwertigen Aspekte der Geschichte nicht mehr tragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialethisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film die Tötung von Menschen sowie deren Folter dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der Verfügbarkeit der DVD im Internet sowie der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Sie

war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil **A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

